Update Medienrecht 03/2013.

Gesetzgebung:
Das Leistungsschutzrecht für Presse-verleger

Am 22.03.2013 hat der Bundesrat der am 01.03.2013 vom Bundestag beschlossenen Novellierung des Urhebergesetzes zugestimmt, die das sogenannte Leistungsschutzrecht für Presseverleger in den § 87f bis 87h UrhG eingeführt hat.

Der Gesetzestext lautet insoweit wie folgt:

§ 87f UrhG: Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

§ 87g UrhG: Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts

(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

(2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.

(3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

(4) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

§ 87h UrhG: Beteiligungsanspruch des Urhebers

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.

Das Gesetz ist im Entstehungsprozess kontrovers diskutiert worden. Das Gesetz hat folgendes Ziel vor Augen:

Texte, die von Verlagen herausgegeben werden, sollen ausschließlich auf deren Webseiten gelesen werden dürfen.

Diese Aussage gibt in ihrer Absolutheit neben ihrer Berechtigung auch Anlass zu Bedenken. Es ist keineswegs neu, dass Textwerke geschützt sind. Dieser Schutz stand bislang regelmäßig lediglich nur dem Urheber, also dem Autor zu. Der Verlag hatte in der Regel nur ein Verwertungsrecht. Die gesetzliche Neuregelung gibt dem Verlag jetzt die Rechte, die auch dem Urheber zustehen und die er schon immer selber geltend machen konnte. Deshalb ist das Leistungsschutzrecht der Presseverleger eine Verlängerung des Armes der Urheber und hilft bestehende Rechte effektiver durchzusetzen. Auf der anderen Seite führt das Gesetz durch eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen nicht zu der erhofften Rechtssicherheit. Das wird zuletzt auch von den Verlagen bedauert, da die Verunsicherung wächst, wie ein rechtssicherer Umgang mit redaktionellen Inhalten möglich ist.

Der Bundesrat hat gleichzeitig mit seiner Zustimmung am 22.03.2013 folgende Entschließung verabschiedet:

„… In diesem Zusammenhang sieht der Bundesrat die Notwendigkeit einer Regelung, die klärt, wie und unter welchen Bedingungen presseverlegerische Produkte im Netz genutzt werden können. Eine solche Regelung ist dann fair, wenn sie einerseits Presseverlagen die Verfügung über ihre Produkte im Netz sichert und es ihnen ermöglicht, die unautorisierte Verwendung ihrer Artikel durch Dritte zu unterbinden, wenn sie aber anderseits die Legitimität neuer, fairer Geschäftsmodelle der Inhaltedistribution im Netz nicht in Frage stellt und die Auffindbarkeit von Inhalten grundsätzlich wahrt. Darüber hinaus darf sie die Durchsetzbarkeit der Rechte der Urheber nicht beschneiden und sollte mit Verbesserungen im Urhebervertragsrecht abgestimmt sein. ….
Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zu einem Leistungsschutzrecht genügt diesen Anforderungen nicht und läuft den genannten Zielen zuwider. Es ist außerdem handwerklich schlecht gemacht, denn es beinhaltet zahllose unbestimmte Rechtsbegriffe und schafft dadurch rechtliche Grauzonen, die voraussichtlich erst nach langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen geklärt sein werden.“

Die Gesetzesbegründung zeigt, was der Gesetzgeber regeln wollte. Erforderlich sei ein Schutz nur vor systematischem Zugriff auf die verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und gewerblichen Anbietern von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufarbeiten. Deren Geschäftsmodell sei darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Gemeint sind hiermit die sogenannten News-Aggregatoren, deren Geschäftsmodell gerade darauf abzielt, dass redaktionelle Inhalte nicht mehr auf der Webseite der

Verlage gelesen werden. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter, dass das Leistungsschutzrecht nicht für andere Nutzer, wie z.B. Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Rechtsanwaltskanzleien, Blogger oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer gelten soll.

Nun mag man sich an dieser Stelle zunächst die Frage stellen in welche Systematik diese Aufzählung zu setzen ist. In welcher Weise Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft redaktionelle Inhalte im Unterschied zu News Aggregatoren nutzen dürfen sollen, erschließt sich dem Betrachter nicht. Warum Rechtsanwaltskanzleien in dieser Auflistung genannt sind, die wahrlich nicht zu den typischen Verbreitern fremder redaktioneller Inhalte gehören, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Tatsache ist jedoch, dass das Gesetz in § 87f Absatz 1 Satz 1 UrhG den Presseverlegern das ausschließliche Recht einräumt, ihre Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Dies trifft in gleicher Weise auf Suchmaschinenbetreiber, wie auf News Aggregatoren, aber auch auf Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft und auf Rechtsanwaltskanzleien zu. Der gewerbliche Zweck wird in dem Gesetz nicht einschränkend definiert. Daher mag auch der Blogger, der seine Arbeit mit Werbung (mit)finanziert, ein gewerblicher Nutzer im Sinne des Gesetzes sein.

Es ist daher festzustellen, dass das, was der Gesetzgeber gewollt hat und was letztlich im Gesetz geregelt ist, nicht identisch ist. Dies führt zwangsläufig zu Rechtsunsicherheit. Das haben auch verschiedene Verlagshäuser erkannt, die in ersten Stellungnahmen mitteilen, dass sie nicht beabsichtigen, ihre neugewonnen Rechte gegenüber Bloggern geltend zu machen. Denn das Gesetz verbietet zunächst auch eine Verlinkung von Texten durch Übernahme von Überschrift und Anrisstext.

Der Rechtsausschuss hat allerdings am 27.02.2013 sozusagen in letzter Sekunde noch eine sinnvolle Ergänzung des § 87f Absatz 1 Satz UrhG initiiert, indem dort eingefügt wurde: „… es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte.“

So sinnvoll diese Ergänzung war, so unbestimmt ist sie jedoch wieder in ihrer Ausgestaltung. Wann besteht eine Überschrift noch aus einzelnen Wörtern? Wann handelt es sich bei einem Anrisstext noch um einen kleinsten Textausschnitt?

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Gesetz viele Fragen offen lässt und wenige Fragen klärt. Neben einer effektiveren Handhabe gegen News Aggregatoren lässt es vielfach Nutzer in Rechtsunsicherheit zurück, die den Verlagen durch die Art ihrer Nutzung mehr Vorteile als Nachteile gebracht haben.

Verlage dürfen aber auch nicht auf ihre Rechte aus dem Leistungsschutzrecht beispielsweise gegenüber Bloggern von vorne herein verzichten, da es eine gute Handhabe gegen solche Blogger bietet, die erhebliche Textpassagen kopieren und sich weder im Rahmen des Zitatrechtes noch im Rahmen einer Verlinkung mittels Anrisstexten bewegen.

Es bleibt zu hoffen, dass eine vom Bundesrat angemahnte Novellierung der gerade erst beschlossenen Novellierung des Urhebergesetzes mehr Klarheit und damit mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten bringen wird.

NAVIGATION.RECHT

berät und unterstützt in Fragen des geistigen Eigentums. Eine Idee hat einen Wert. Wir beschäftigen uns mit dem Schutz Ihres Einfalls und mit dem rechtskonformen Handeln unter Berücksichtigung fremder Rechte.

NAVIGATION.RECHT

Rechtsanwälte

Im Mediapark 8, 50670 Köln
Maximilianstraße 13, 80539 München

www.navigation-medienrecht.de
kanzlei@navigation-recht.de